



EINWOHNERGEMEINDE BURGSTEIN

# Schulweg- verordnung

*vom 4. November 2013*

*Stand Juni 2016*

## Inhalt

1	Rechtsverhältnis.....	3
2	Schulweg Zumutbarkeit.....	3
3	Schulbus; Schulstandorte.....	3
4	Schulbus; Fahrplan .....	3
5	Schulbus; Haltestellen.....	3
6	Schulbus; Sicherheit / Anweisungen .....	3
7	Entschädigung .....	4
8	Einreichung Gesuch.....	4
9	Rückwirkende Geltung .....	4
10	Anhang I: Aufteilung der Gemeinde Burgstein in die Sektoren A, B und C.....	5

- |   |                                       |   |
|---|---------------------------------------|---|
| 1 | Rechtsverhältnis                      | <p>Art. 1<br/>Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Schulwegreglement vom 7. Dezember 2013 folgende Ausführungsbestimmungen.</p>   |
| 2 | Schulweg<br>Zumutbarkeit              | <p>Art. 2<br/> <sup>1</sup> Ein Kartenausschnitt im Anhang I regelt, welche Schulwege grundsätzlich als zumutbar und welche als unzumutbar gelten. Die Gemeinde Burgistein wird in 3 Sektoren eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sektor A, Burgiwil = zumutbarer Schulweg</li> <li>• Sektor B, Weierboden = zumutbarer Schulweg</li> <li>• Sektor C = nicht zumutbarer Schulweg</li> </ul> <p><sup>2</sup> Eine Wegstrecke zum Schulhaus oder der Bushaltestelle bis 1,5 km bzw. ein Fussmarsch von 30 Minuten gelten grundsätzlich als zumutbar.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Überprüfung im Einzelfall.</p> |
| 3 | Schulbus;<br>Schulstandorte           | <p>Art. 3<br/>Die Schulstandorte inbezug auf den Schulbus sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Burgiwil</li> <li>▪ Weierboden</li> <li>▪ Seftigen.</li> </ul>   |
| 4 | Schulbus;<br>Fahrplan                 | <p>Art. 4<br/> <sup>1</sup> Der Schulbusfahrplan wird jeweils anfangs Schuljahr durch die Schulkommission bekannt gegeben.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommunikation des Schulbusfahrplanes erfolgt mittels:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verteilung in den betroffenen Klassen</li> <li>• Publikation auf der Webseite<br/> <a href="http://www.burgistein.ch/bildungskultur/schulplaene/schulbusfahrplan/">http://www.burgistein.ch/bildungskultur/schulplaene/schulbusfahrplan/</a> </li> </ul>  |
| 5 | Schulbus;<br>Haltestellen             | <p>Art. 5<br/>Der Schulbus hält jeweils an folgenden Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulhaus Burgiwil</li> <li>• Aebnit</li> <li>• Feuerwehrmagazin Hofacher</li> <li>• Schulhaus Weierboden</li> <li>• Schulhaus Seftigen.</li> </ul>  |
| 6 | Schulbus; Sicherheit /<br>Anweisungen | <p>Art. 6<br/>Der Schulbusfahrer sorgt für die Sicherheit im Fahrzeug. Die Schüler haben den Anweisungen des Busfahrers Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen entscheidet die Schulleitung auf Antrag des Fahrers über ein zeitlich befristetes Benützungsverbot.</p>   |

- |    |                      |  |
|----|----------------------|--|
| 7  | Entschädigung        | <p>Art. 7</p> <p><sup>1</sup> Ist für einen unzumutbaren Schulweg die Benützung des öffentlichen Verkehrs möglich, werden 75% der Kosten eines Jahresabonnements durch die Gemeinde zurückerstattet.</p> <p><sup>2</sup> Kilometerentschädigung für Privatfahrten gewährt der Gemeinderat nur in Ausnahmefällen, sofern der Schulweg unzumutbar ist und keine andere Lösung als angemessen eingestuft werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Die Kilometerentschädigung beträgt 150 Franken jährlich pro Kilometer Entfernung (Linie kürzester Schulweg) und pro Schülerin oder eines Schülers vom Schulort.</p> <p><sup>4</sup> Für Fahrten, welche durch einen verordneten Spezialunterricht (gem. BMV Art. 6, Abs. 3) ausgelöst werden, beträgt die Kilometerentschädigung 0.80 Franken pro Woche und Kilometer Entfernung (Linie kürzester Weg) vom Wohnort zum Unterrichtsstandort (Wattenwil, Seftigen, Riggisberg).</p> |
| 8  | Einreichung Gesuch   | <p>Art. 8</p> <p>Sowohl für den Beitrag an ein Jahresabonnement, als auch für eine Kilometerentschädigung ist pro SchülerIn und Jahr ein entsprechendes Gesuch dem Gemeinderat einzureichen .</p>  |
| 9  | Entscheid            | <p>Art. 9</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über die eingegangenen Gesuche ohne vorgängige Anhörung der Schulkommission</p>   |
| 10 | Rückwirkende Geltung | <p>Art. 10</p> <p>Die vorliegenden Vorschriften gelten insbesondere auch dann für den einzelnen Fall, wenn bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein entsprechendes Gesuch vorliegt.</p>   |

Die mit Art. 7, Abs. 4 ergänzte Verordnung tritt per 1. August 2016 in Kraft.

## **G e n e h m i g u n g**

Der Gemeinderat hat die Schulwegverordnung am 13. Juni 2016 genehmigt.

### **Gemeinderat Burgistein**

Der Vizepräsident

Der Sekretär, i.V.

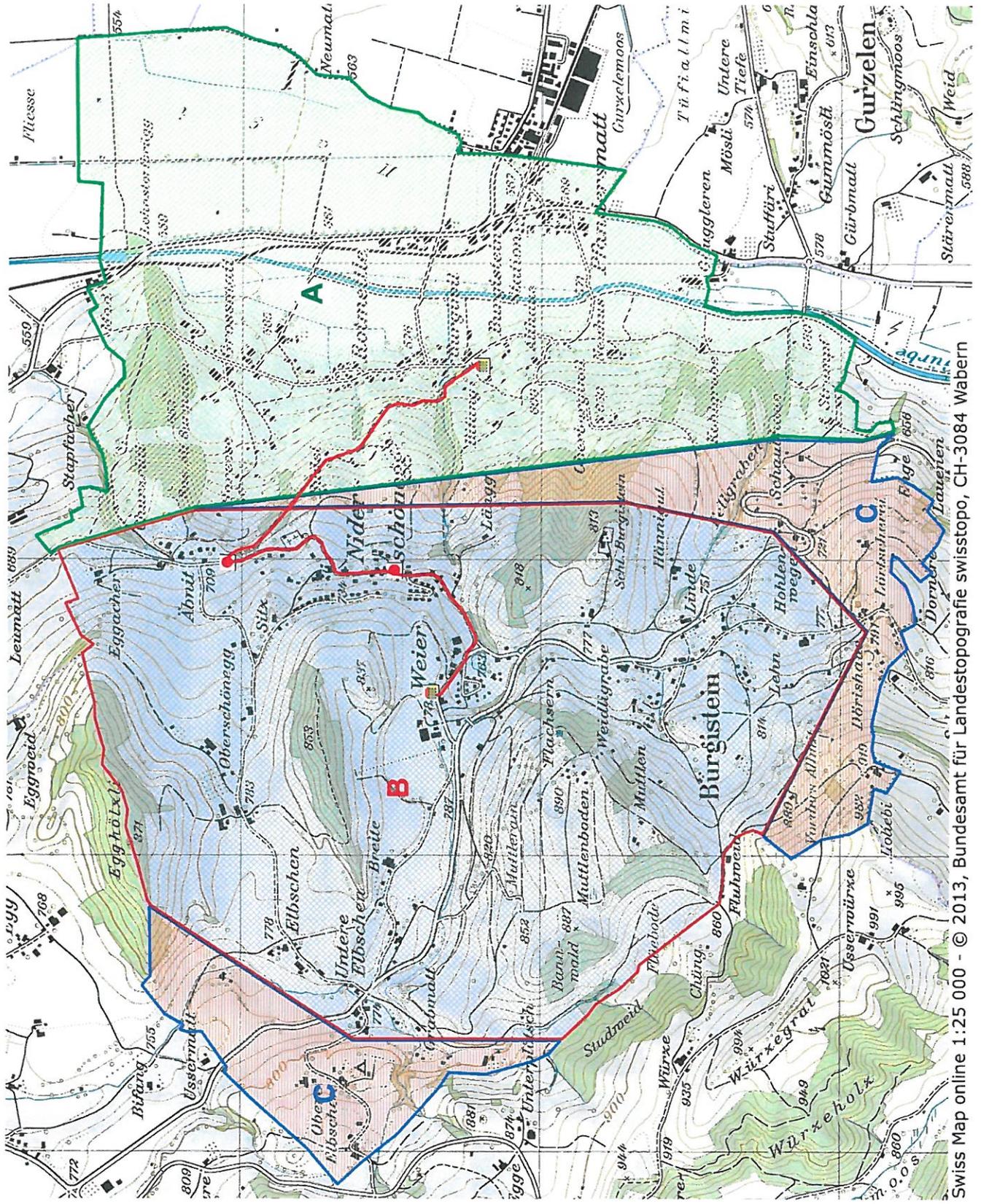


Martin Franceschina



Heinz Moor

11 Anhang I: Aufteilung der Gemeinde Burgstein in die Sektoren A, B und C



Swiss Map online 1:25 000 - © 2013, Bundesamt für Landestopografie swisstopo, CH-3084 Wabern

Die rote Linie zeigt die Route vom Schulbus der Gemeinde Burgstein auf.